

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Brigitte Pothmer, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/903 –**

Datenschutzrechtliche Probleme beim Arbeitslosengeld II

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihren Tätigkeitsberichten und Stellungnahmen schildern die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder eine Vielzahl von ungelösten rechtlichen Fragen bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II (ALG II), die die Rechte der Betroffenen gravierend beeinträchtigen. Wiederholt wurde dringender Handlungsbedarf gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales angemahnt.

Das Verfahren der Datenerhebung mittels eines umfangreichen Antragsvordrucks von 16 Seiten verstößt wegen unzähliger unzulässiger Fragen gegen den datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsmaßstab. Auf Veranlassung der Datenschutzbeauftragten veröffentlichte die BA im Oktober 2004 Ausfüllhinweise, um Antragsteller hierüber zu informieren. Nunmehr sind unter Mitarbeit der Datenschutzbeauftragten neue, datenschutzgerechte Vordrucke und Ausfüllhinweise erarbeitet worden. Diese werden den Betroffenen aber immer noch nicht zur Verfügung gestellt.

Da im Rahmen der Leistungsgewährung zum ALG II ausgesprochen sensible gesundheitliche, familiäre oder finanzielle Daten von Hilfesuchenden erhoben und gespeichert werden, müssen die besonders strengen Anforderungen des Sozialdatenschutzes beachtet werden. Informationen über Drogensucht, Vorstrafen oder Eheprobleme unterliegen zu Recht dem Sozialgeheimnis. Die Vertraulichkeit dieser Informationen und das Vertrauen in den persönlichen Ansprechpartner bzw. Fallmanager ist Grundlage für eine erfolgreiche Vermittlungstätigkeit der Arbeitsgemeinschaften (ARGEn).

Einmal erhobene Daten werden aber bislang bundesweit zentral in Nürnberg in einer Datenbank (A2LL) hinterlegt, auf die unkontrolliert über 40 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff haben. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat das Fehlen entsprechender Berechtigungskonzepte und einer Protokollierung der Zugriffe bereits im November 2004 formell beanstandet. Geschehen ist jedoch bislang nichts, so dass sich die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im Oktober 2005 erneut zu einer heftigen Kritik an dieser Praxis veranlasst sah.

Es ist daher dringend klärungsbedürftig, ob und wie die Forderungen der Datenschutzbeauftragten für die Durchführung des Verfahrens nach dem SGB II von der BA tatsächlich umgesetzt werden.

Auch die in die Schlagzeilen geratene telefonische Befragung von Arbeitslosengeld-II-Empfänger durch ein von der BA beauftragtes CallCenter von T-Systems im Sommer 2005 wies erhebliche datenschutzrechtliche Mängel auf. Diese sollen mit dem Start eines Pilotprojektes zur telefonischen Betreuung von ALG-II-Empfängern im Januar 2006 behoben worden sein. Die Auskünfte der Betroffenen sollen ausdrücklich auf freiwilliger Basis erfolgen. Wer keine Auskunft erteilt, hat in der Konsequenz mit einer Einladung zu einem persönlichen Gespräch zu rechnen. Die Koalition plant darüber hinaus, dass Leistungsempfänger zur Teilnahme an einer Telefonabfrage, in der ihre aktuellen Lebenssituationen überprüft werden, zukünftig gesetzlich verpflichtet werden sollen.

Die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften mit den Datenschutzbeauftragten der Länder lässt an bestimmten Orten ebenfalls zu wünschen übrig. Das Arbeitslosengeld II wird vor Ort überwiegend durch die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II gewährt. Deren datenschutzrechtliche Stellung ist bis heute nicht geklärt, obwohl sie seit mehr als einem Jahr tätig sind. Obwohl eine Arbeitsgemeinschaft nur die in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Hilfesuchenden betreut, und somit nach § 81 Abs. 3 SGB X eine öffentliche Stelle des Landes darstellt, vertritt die BA die Auffassung, dass es sich bei den Arbeitsgemeinschaften lediglich um deren organisatorische „Außenstellen“ handelt. Sie widersetzt sich immer wieder einer Kontrolle durch die Landesbeauftragten. Auch meint sie, dass auf sie – soweit vorhanden – nicht das Informationsfreiheitsgesetz des jeweiligen Landes anwendbar sei.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die datenschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ernst. Sie steht in Kontakt mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD). Aus Sicht der Bundesregierung hat dieser ständige Diskussionsprozess zu Verbesserungen bei der Wahrung der berechtigten Schutzinteressen der Betroffenen geführt. Auf die Antwort zur Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zum Thema „Arbeitslosengeld II und Datenschutz“ (Bundestagsdrucksache 15/4456) vom 17. Dezember 2004 wird insoweit verwiesen.

Die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die der Deutsche Bundestag auch mit den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 19. Dezember 2003 beschlossen hat, stand unter enormen Zeitdruck. Innerhalb eines Jahres musste eine IT-Anwendung entwickelt werden, die zum Stichtag 1. Januar 2005 sichergestellt hat, dass rd. 6,1 Millionen Menschen in rd. 3,3 Millionen Bedarfsgemeinschaften Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten haben. Dieses Ziel, das nur unter größten Anstrengungen und einer eindeutigen Prioritätensetzung zugunsten der pünktlichen Auszahlung erreicht werden konnte, wurde seinerzeit von allen Bundestagsfraktionen, die das Hartz-IV-Gesetz beschlossen haben, mitgetragen.

Die Bundesregierung räumt ein, dass bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – dem Zeitdruck bei der Einführung geschuldet – noch immer erhebliche datenschutzrechtliche Probleme bestehen. Dies betrifft insbesondere die fehlende Protokollierung von Suchanfragen durch Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften im IT-Verfahren A2LL und das damit einhergehende Fehlen eines bundesweiten Berechtigungskonzeptes. Aufgrund unzureichender Funktionalitäten des IT-Verfahrens A2LL konnten wesentliche Mängel noch immer nicht behoben werden.

1. Ist es zutreffend, dass die BA bereits im Oktober 2004 in den eigens erstellten Ausfüllhinweisen einräumen musste, dass sowohl der Antragsvordruck als auch die Zusatzblätter datenschutzrechtlich unzulässige Fragen beinhalten?

Es ist zutreffend, dass die erste Auflage der Antragsvordrucke und Zusatzblätter datenschutzrechtlich bedenkliche Fragen enthalten hat. Die Bundesagentur für Arbeit hat daher nach eingehender Beratung mit dem BfD und den LfD entschieden, Ausfüllhinweise zu den Antragsvordrucken herauszugeben. Die Ausfüllhinweise werden seit 21. Oktober 2004 zusammen mit den Antragsvordrucken den Antragstellern zur Verfügung gestellt. Die Ausfüllhinweise sind auch im Internet verfügbar.

2. Ist es zutreffend, dass die BA unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und der Landesbeauftragten für Datenschutz den Antragsvordruck sowie die Zusatzblätter datenschutzgerecht überarbeitet und neue Ausfüllhinweise erstellt hat?

Ja. Eine datenschutzgerechte überarbeitete Auflage der Antragsvordrucke, Zusatzblätter und Ausfüllhinweise soll spätestens bis Juni 2006 herausgegeben werden. Die überarbeitete Auflage ist mit dem BfDI und den LfD abgestimmt.

3. Wann wird die BA diese neuen Vordrucke sowie die Ausfüllhinweise den Arbeitsgemeinschaften (ARGen) bzw. den Hilfesuchenden zur Verfügung stellen und warum ist das nicht schon früher erfolgt?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Wegen des notwendigen Abstimmungsprozesses und zahlreicher rechtlich gebotener Ergänzungs- und Änderungsbedarfe war eine frühere Veröffentlichung nicht möglich. Auch zahlreiche gesetzliche Änderungen, die in den Formularen berücksichtigt werden müssen, haben Verzögerungen bei der Neuauflage verursacht.

4. Was wird die BA unternehmen, damit Hilfesuchenden zukünftig die neuen Vordrucke stets zusammen mit den Ausfüllhinweisen zur Verfügung stehen („Paketlösung“)?

Künftig sollen die Antragsvordrucke zusammen mit Zusatzblättern und Ausfüllhinweisen als „Paket“ an die Antragsteller versandt werden. In den Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften sollen die Unterlagen als „Paket“ den Antragstellern ausgehändigt werden. Im Internet sollen alle erforderlichen Unterlagen herunterladbar sein.

5. Ist es zutreffend, dass die in dem Verfahren A2LL gespeicherten Daten von Leistungsbeziehern bundesweit allen Anwendern/Nutzern des Verfahrens zur Verfügung stehen, ohne dass ein Berechtigungskonzept besteht und dass eine Protokollierung der Zugriffe erfolgt?

Grundsätzlich sollen die Anwender des IT-Verfahrens A2LL ausschließlich auf die in ihre regionale Zuständigkeit fallenden Datensätze zugreifen. Wird darüber hinausgehend eine bundesweite Anfrage gestartet, wird der Nutzer durch einen Warnhinweis darauf aufmerksam gemacht. Wird ein einzelner Datensatz – regional und bundesweit – geöffnet, erfolgt eine Protokollierung. Lediglich Suchanfragen – ohne Öffnung des Datensatzes – werden nicht protokolliert.

Ein Berechtigungskonzept im IT-Verfahren A2LL liegt noch nicht vor. Die zuständige BA hat den IT-Dienstleister T-Systems wiederholt aufgefordert, ein Berechtigungskonzept zu entwickeln und umzusetzen. Das BMAS hat die Bundesagentur für Arbeit schriftlich aufgefordert, dass der IT-Dienstleister T-Systems ein mit dem BfDI abgestimmtes Berechtigungskonzept und eine vollständige Protokollierung der Suchanfragen bis 31. Dezember 2006 fertigstellt.

6. Wann wird die BA das vom BfDI angemahnte fehlende Berechtigungskonzept für das Verfahren A2LL erstellen und technisch im Verfahren abbilden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wann wird die vom BfDI geforderte Protokollierung der (lesenden und schreibenden) Zugriffe auf Daten innerhalb des Verfahrens A2LL technisch realisiert?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Welche weiteren Verfahren der BA werden von ihr den ARGEn zur Verfügung gestellt?

Soweit die Arbeitsgemeinschaften Aufgaben der Agenturen für Arbeit im gesetzlichen Auftrag wahrnehmen, ist die Nutzung des IT-Verfahrens A2LL in den Verträgen über die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften in der Regel verbindlich vereinbart. Die weiteren IT-Verfahren, die die Arbeitsgemeinschaften in Anspruch nehmen können, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Verfahren (Abkürzung)	Verfahren (Langfassung)	Protokollierung
coArb NT	computerunterstützte Arbeitsvermittlung	keine Protokollierung lesender Zugriffe; Protokollierung des letzten schreibenden Zugriffs
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem	Protokollierung der lesenden und schreibenden Zugriffe
COMPAS	computerunterstützte Ausbildungsstellenvermittlung	Protokollierung der lesenden und schreibenden Zugriffe
zPDV/ZEPTER	Zentrale Personen-Datenverwaltung/Altverfahren	keine Zugriffsprotokollierung
coLei Alg/Alhi-Uhg (zentral)	computerunterstützte Arbeitslosengeldgewährung	keine Zugriffsprotokollierung (weil kein Dialogverfahren)
coLei Elna	computerunterstützte Leistungsgewährung/Elektronische Nachweise	Protokollierung der lesenden Zugriffe; keine schreibenden Zugriffe vorgesehen

Verfahren (Abkürzung)	Verfahren (Langfassung)	Protokollierung
coLei Elba	computerunterstützte Leistungsgewährung/Elektronischer Berechnungsassistent	keine lesenden Zugriffe vorgesehen; Protokollierung der schreibenden Zugriffe
COLIBRI	computerunterstütztes Leistungsberechnungs- und Informationssystem	Protokollierung lesender Zugriffe aus anderen Agentur-Bezirken; Protokollierung der schreibenden Zugriffe
FINAS	Finanz-Anwender-Verfahren/Haushaltsmittelbewirtschaftung/Zahlstellen- und Kassenaufgaben	keine Protokollierung lesender Zugriffe; Protokollierung des letzten schreibenden Zugriffs
coSach	computerunterstützte Sachbearbeitung für zusammengefasste Aufgaben	Protokollierung der lesenden und schreibenden Zugriffe
coBer/ZEBRA	computerunterstützte Beratung/zentrale Betriebsanwendung	Protokollierung der lesenden und schreibenden Zugriffe
coLei PC SGG AlgII	computerunterstützte Leistungsgewährung/PC-Lösung für Angelegenheiten des Sozialgerichtsgesetzes im Arbeitslosengeld II	keine Zugriffsprotokollierung
BK-Text	Verfahren Bürokommunikation und Textverarbeitung	keine Zugriffsprotokollierung
KRM-Anwendung	Anwendung des Bereichs Kundenreaktionsmanagement	Anwendung ist in Planung; Protokollierung soll umgesetzt werden.

Die Inanspruchnahme der einzelnen Verfahren in den Arbeitsgemeinschaften ist abhängig von den jeweils getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

9. Weisen diese Verfahren die gleichen datenschutzrechtlichen Kritikpunkte auf, die der BfDI im Verfahren A2LL beanstandet hat?

Wenn ja, wie gedenkt die BA mit diesem Umstand umzugehen?

Nein. Die für die einzelnen Verfahren existierenden Protokollierungen sind der Tabelle in der Antwort zu Frage 8 zu entnehmen.

10. Sind die ARGEn verpflichtet die Verfahren der BA, wie z. B. A2LL, coArb oder VerBIS, einzusetzen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Welche Stelle trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, wenn in den ARGEn Verfahren der BA eingesetzt werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist – soweit ARGEn die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrnehmen – verantwortliche Stelle gemäß § 67 Abs. 9 Satz 2 SGB X die Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur für Arbeit gilt dabei als eine verantwortliche Stelle organisationsrechtlicher Behördenbegriff. Die Arbeitsgemeinschaften handeln im gesetzlichen Auftrag (§ 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II, § 93 SGB X) der Agenturen für Arbeit; sie sind nicht Leistungs- und Aufgabenträger, sondern erheben, verarbeiten und nutzen die Daten auf Grund eines gesetzlichen Auftrags. Eine Funktionsübertragung auf die Arbeitsgemeinschaften findet insoweit nicht statt. Auch soweit Arbeitsgemeinschaften gegründet worden sind, ist die Bundesagentur für Arbeit verantwortlich für die Gewährung und Auszahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die Leistungsgewährung erfolgt mittels einheitlicher, von der Bundesagentur für Arbeit betriebener und den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellter EDV-Software-Systeme.

12. Wie wird sichergestellt, dass das neue Verfahren VerBIS den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht wird und insbesondere die Datenschutzrechte der Betroffenen realisiert werden?

Die Inbetriebnahme von VERBIS erfolgt nach Abstimmung mit dem BfDI und dem Datenschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit. Es haben im Vorfeld gemeinsame Informationsveranstaltungen und Beratungsgespräche zu Teilaspekten dieses neuen Verfahrens stattgefunden. Darüber hinaus wurde das Verfahren innerhalb der BA durch Datenschutzworkshops begleitet.

13. Wie wird sichergestellt, dass bereits bei der Migration der Daten aus dem Verfahren coArb in das Verfahren VerBIS nur die zur weiteren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten übertragen werden?

Grundsätzlich werden in coArb und COMPAS nur Daten gespeichert, die zur Aufgabenerfüllung in den Bereichen Vermittlung und Beratung erforderlich sind. Insoweit werden auch nur die aufgabenbezogenen erforderlichen Daten in VerBIS übertragen. Ein von der Bundesagentur für Arbeit entwickeltes Migrationskonzept sieht vor, dass dem für die Datenübertragung verantwortlichen Mitarbeiter nach Übernahme der Daten die Altbestände zur Löschung gemeldet werden und dieser im Einzelfall entscheidet, ob eine Speicherung noch erforderlich ist. Dieser Vorgang wird im Verfahren protokolliert.

14. Welche konkreten Anstrengungen hat die Bundesregierung bisher unternommen, um zu einer Lösung der datenschutzrechtlichen Probleme bei der Gewährung des Arbeitslosengeldes II beizutragen?

Die Bundesregierung hat sich frühzeitig für eine Lösung der datenschutzrechtlichen Probleme bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II eingesetzt. Bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden im Herbst 2003 datenschutzrechtliche Fragen zwischen dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und dem damaligen BfD erörtert. In gemeinsamen Gesprächen zwischen dem früheren BMWA, dem BfD und der BA u. a. am 19./20. August und 21. Oktober 2004 wurde die Lösung datenschutzrechtlicher Fragen aus-

föhrlich erörtert. BMWA und BfD wurde seinerzeit von der BA zugesagt, eine vollständige Protokollierung der Datenzugriffe auf das IT-Verfahren A2LL bis April 2005 sicherzustellen. Nachdem die BA im Dezember 2004 mitgeteilt hat, dass dieser Termin nicht gehalten werden kann, hat Staatssekretär Anzinger die BA mit Schreiben vom 6. Januar 2005 erneut aufgefordert, die vom BfDI beanstandeten datenschutzrechtlichen Mängel unverzüglich zu beheben und dem BMWA darüber zu berichten.

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Mängel bei den Antragsvordrucken hat sich das BMWA frühzeitig gemeinsam mit dem BfD dafür eingesetzt, Ausfüllhinweise zu den Antragsvordrucken zu erarbeiten. Darüber hinaus hat das BMWA mit Schreiben vom 11. November 2004 veranlasst, die Zusatzblätter „Einkommensbescheinigung“ und „Ärztliche Bescheinigung über Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung“ zu überarbeiten. Die im Juni 2006 erfolgende Neuauflage der Antragsvordrucke, Zusatzblätter und Ausfüllhinweise erfolgt in Abstimmung mit dem BMAS.

Soweit datenschutzrechtliche Mängel ihre Ursache im IT-Verfahren A2LL haben, ist dafür die BA zuständig. Das BMWA/BMAS hat die BA mehrfach mündlich und schriftlich (so im Schreiben von Staatssekretär Rudolf Anzinger vom 8. Januar 2006) aufgefordert, die Fehler bei A2LL zu beheben und die Leistungsfähigkeit dieses Systems zu garantieren.

15. Sind die ARGEn aus Sicht der Bundesregierung nach § 44b SGB II eigenverantwortliche Stellen i. S. d. § 67 Abs. 9 SGB X?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

16. In welchem Umfang sind nach Ansicht der Bundesregierung die Landesbeauftragten für Datenschutz zuständig für die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Bereich der konventionellen und der elektronischen Datenverarbeitung in den ARGEn nach § 44b SGB II?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Nach Ansicht der Bundesregierung finden, soweit die Arbeitsgemeinschaften im gesetzlichen Auftrag der Agenturen für Arbeit tätig sind, hinsichtlich des Datenschutzes bei den Arbeitsgemeinschaften die Vorschriften über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag Anwendung. Die Befugnisse der LfD ergeben sich aus § 80 Abs. 6 SGB X.

17. Unterliegen die ARGEn nach Ansicht der Bundesregierung nach § 44b SGB II den Regelungen des Bundesinformationsfreiheitsgesetzes oder – soweit vorhanden – der jeweiligen Landesinformationsfreiheitsgesetze?

Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG richtet sich gegen Behörden des Bundes. Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei Arbeitsgemeinschaften zwischen der Bundesagentur für Arbeit und einem kommunalen Träger nicht um Behörden des Bundes. Die Gesetzesauslegung im Einzelfall ist Aufgabe der Rechtspraxis, insbesondere der unabhängigen Gerichte.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die datenschutzrechtliche Gestaltung des Pilotprojektes zur telefonischen Betreuung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern, das im Januar 2006 von der BA gestartet wurde?

Die seit Januar 2006 durchgeführte Telefonaktion steht nach Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit dem geltenden Recht. Gegenüber der im August 2005 durchgeführten ersten Telefonaktion wurden wesentliche datenschutzrechtliche Eckpunkte wie die schriftliche Vorabinformation und die Freiwilligkeit der Teilnahme umgesetzt. Nach Auskunft des BfDI sind seit Beginn des Pilotprojekts weder beim BfDI noch bei den LfD Beschwerden von Betroffenen bekannt geworden.

19. Welche Notwendigkeit besteht nach Ansicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass Befragte, die von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht am Telefon Gebrauch machen, mit einem persönlichen Gesprächstermin rechnen müssen, um offene Fragen zu klären, noch für die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur telefonischen Auskunftserteilung?

Die Auswertung der ersten Telefonaktion hat ergeben, dass telefonische Befragungen von Arbeitslosengeld-II-Beziehern ein sinnvolles Instrument zur Statusklärung und Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sein können.

Die telefonischen Befragungen bestätigten die Ergebnisse der Stichprobenuntersuchungen der Internen Revision der BA, die Anlass zur Durchführung dieser ersten Befragung waren. In vielen Fällen waren zwischenzeitlich Änderungen eingetreten, die der ARGE aber noch nicht mitgeteilt worden waren. Telefonische Befragungen erscheinen deshalb als ein geeignetes Mittel, zeitnah und bürgerfreundlich Angaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende überprüfen und Integrationsmöglichkeiten nutzen zu können. Die Tatsache, dass 80 Prozent der erreichten Arbeitslosengeld-II-Bezieher bereit waren, am Telefon Auskunft zu geben, belegt, dass telefonische Befragungen nicht nur ein geeignetes Mittel sind, sondern von den Betroffenen ganz überwiegend akzeptiert werden.

Aus Gründen der Effizienzsteigerung und um Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sollen mit dem derzeit von den Koalitionsfraktionen vorzubereitenden SGB-II-Optimierungsgesetz die rechtlichen Voraussetzungen für eine verpflichtende Teilnahme an zukünftigen Telefonaktionen geschaffen werden.